



16. März 2012

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 35

Art. 5 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 AHVG: Wird eine Tätigkeit als unselbständige qualifiziert, wird das entsprechende Entgelt, welches der juristischen Person des Arbeitnehmers ausbezahlt wird, massgebender Lohn und damit beitragspflichtig (E. 5.2).

**Art. 16 AHVG: Nachforderung paritätischer Beiträge bei Wechsel der Person des beitragspflichtigen Arbeitgebers;
Im Zusammenhang mit einer bestimmten Tätigkeit entrichtete paritätische Beiträge haben ein für allemal als bezahlt zu gelten und sind daher bei einem nachträglichen Wechsel der Person des beitragspflichtigen Arbeitgebers an die Beitragsschuld anzurechnen (E. 6).**

[Urteil vom 26. Januar 2012 \(9C 459/2011\)](#)

Die für die Stiftung E. (nachfolgend: „die Stiftung“) tätigen Mitarbeiter waren bis April 2005 bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK) versichert. Die Beschwerdeführerin war ab Januar 2004 für die Stiftung beratend und operativ tätig. Im November 2004 wurde sie ferner zur Delegierten des Stiftungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien. Das Entgelt für diese Erwerbstätigkeit wurde gestützt auf einen Mandatsvertrag, welcher mit der Aktiengesellschaft der Beschwerdeführerin abgeschlossen worden war, dieser Aktiengesellschaft ausbezahlt, womit darauf keine Beiträge entrichtet wurden. Die Beschwerdeführerin ihrerseits leistete Beiträge auf dem ihr von der Aktiengesellschaft ausgerichteten Lohn.

Die EAK qualifizierte die (der Aktiengesellschaft ausgerichteten) Honorare als Entgelt für die Tätigkeit der Beschwerdeführerin (und nicht der Aktiengesellschaft) und forderte darauf paritätische Beiträge zzgl. Verzugszinsen nach. Dagegen setzte sich die Beschwerdeführerin (vorinstanzlich auch noch die Stiftung) zur Wehr und machte namentlich geltend, dass vorliegend nicht von einer unselbständigen Erwerbstätigkeit von ihr zugunsten der Auftraggeberin (Stiftung) auszugehen sei.

Das Bundesgericht folgte dieser Argumentation nicht, sondern führte aus, dass gestützt auf die verbindliche Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz das Schwergewicht der Tätigkeit der Beschwerdeführerin von Beginn an im operativen Bereich gelegen und dass eine klare Einbindung in die Arbeits-

organisation und eine Weisungsgebundenheit bestanden hatte (zunächst fixe Entschädigung, relative Anwesenheitspflicht, Kündigungsfrist, später 80%-Pensum, direkte Unterstellung unter den Präsidenten, Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien und Konkurrenzverbot, vgl. E. 3.1 und 3.2).

Des Weiteren hielt das Bundesgericht fest, dass die Aktiengesellschaft in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit der Beschwerdeführerin bei der Stiftung keine Befugnisse hatte und ihr angesichts des Vollpensums bei der Stiftung auch keine selbständige Bedeutung zugekommen sei. In Anbetracht dessen sei auch die rechtliche Selbständigkeit der Aktiengesellschaft – an welche das Honorar für die Tätigkeit bei der Stiftung fliesse – unbeachtlich. Das höchste Gericht kam somit zum Schluss, dass die EAK auf den Entgelten zu Recht paritätische Beiträge erhoben habe (E. 5.2).

In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin bereits für diese Tätigkeit entrichteten paritätischen Beiträge – die Beschwerdeführerin hatte auf den ihr von der Aktiengesellschaft ausgerichteten Löhne Beiträge bezahlt – wird Folgendes ausgeführt:

Gemäss Rechtsprechung zu Art. 16 Abs. 1 AHVG wird mit der fristgerechten formgültigen Eröffnung der Beitragsverfügung die Verwirkung ein für allemal bis zur Höhe des (nach-)geforderten Betrages ausgeschlossen (E. 6.3.1). Wenn eine versicherte Person persönliche Beiträge entrichtet und sich später zeigt, dass es sich bei der fraglichen Tätigkeit um eine unselbständige handelt, sind auf den betreffenden Einkommen nachträglich paritätische Beiträge zu erheben, wobei die bereits als Selbständigerwerbender bezahlten Beiträge im Umfang der Arbeitnehmerbeiträge anzurechnen sind (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

In gleicher Weise gelten die im Zusammenhang mit einer bestimmten Tätigkeit entrichteten paritätischen Beiträge ein für allemal als bezahlt und sind bei einem nachträglichen Wechsel der Person des beitragspflichtigen Arbeitgebers in der Beitragsvollstreckung anzurechnen (E. 6.3.2).